



Marktgemeindeamt Bad Bleiberg

NATURPARKGEMEINDE

Bezirk Villach - Kärnten Postleitzahl: 9530
Telefon: (04244) 2211 - Fax: 04244 / 2211 25
e-mail: bad-bleiberg@ktn.gde.at Internet: www.bad-bleiberg.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 17.03.2011,
Zahl: 850-2/2011, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Bad Bleiberg wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Bad Bleiberg ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Bad Bleiberg ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt, oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück pro Jahr 50 Kubikmeter Wasser als Mindestverbrauchsmenge, welche mit dem im § 4 festgesetzten Gebührensatz vervielfacht wird.
3. Die Bereitstellungsgebühr wird zur Gänze der Wasserbenützungsgebühr angerechnet.

§ 4 Benützungsgebühr

1. Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
2. Die Höhe des Gebührensatzes beträgt

€ 2,23 inkl. 10% Mehrwertsteuer.

3. Bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, sind die Wasserbezugsgebühren ab der Baubeginnmeldung in der Weise zu pauschalieren, dass die Anzahl der Quadratmeter je Geschoßfläche unter Zugrundelegung des bewilligten Bauplanes mit dem Gebührensatz vervielfacht wird.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch auf Grund des Vorjahresverbrauchs zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Bad Bleiberg angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

1. Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist jährlich am 30.04. mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres jeweils mit Fälligkeit 1.9., 1.12. und 1.3. zu leisten.
2. Bei begründetem Antrag des Abgabenschuldners wird die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr zum Ende des Monats des beantragten Zeitpunktes mittels Abgabenbescheid festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, treten folgende Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg außer Kraft:
 - a) Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 21.12.1992, Zahl: 725-0/1992, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 25.04.2002, Zahl: 810-0/2002, mit der eine Wasserbezugsgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Bad Bleiberg – Bleiberg-Kreuth ausgeschrieben wird;
 - b) Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 26.06.1989, Zahl: 725-0/1989, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 25.04.2002, Zahl: 810-0/2002, mit der eine Wasserbezugsgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Graben ausgeschrieben wird;
 - c) Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 26.06.1989, Zahl: 725-0/1989, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 25.04.2002, Zahl: 810-0/2002, mit der eine Wasserbezugsgebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Untererlachgraben ausgeschrieben wird;

Der Bürgermeister:



(Mag. Gottfried Gunnar ILLING)

Angeschlagen am: 18. März 2011
Abgenommen am: 07. April 2011